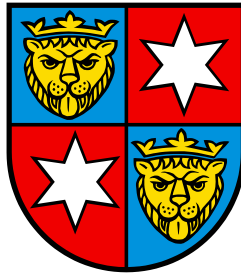


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**SPORT- UND
MEHRZWECKANLAGEN**

Schutzkonzept 2021

aufgrund Corona-Pandemie

Stand 1. Juni 2021



1. AUSGANGSLAGE

- 1.1. Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen verfügt, welche die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) verhindern resp. eindämmen sollen. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sport- und Mehrweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach wieder stattfinden kann.

2. ERFORDERNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

- 2.1. Für den Betrieb der Sport- und Mehrzweckanlagen bedarf es gemäss übergeordnetem Recht während der Corona-Pandemie zweier Schutzkonzepte. Es ist dies zum einen das Schutzkonzept des Anlagebetreibers und zum anderen das Schutzkonzept des jeweiligen lokalen Vereins.
- 2.2. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes der Gemeinde Spreitenbach muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. Zusammenkünfte angepasstes Schutzkonzept erstellen.
- 2.3. Neue Schutzkonzepte der Vereine, welche noch über keine genehmigten altrechtlichen Schutzkonzepte verfügen, sind der Gemeindekanzlei zusammen mit dem Antrag zur Wiederaufnahme des Betriebs vorzulegen. Liegt ein Update zu einem genehmigten Schutzkonzept vor, ist dieses der Gemeindekanzlei zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 3.1. Dieses Konzept enthält die Schutzbestimmungen, welche für die Benutzung und den Betrieb der Sport- und Mehrzweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach als Betreiberin der Anlage einzuhalten sind.
- 3.2. Es gilt für die Dauer der Corona-Pandemie bzw. bis zur Aufhebung durch den Gemeinderat.
- 3.3. Die Sport- und Mehrzweckanlagen der Gemeinde werden nur dann im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung gestellt bzw. vermietet, wenn die Nutzer die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes sicherstellen. Dabei finden die Hygienevorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde in allen Fällen Anwendung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Anlagen im ordentlichen Zyklus reinigt und nicht wegen einer allfällig in der Anlage erfolgten Corona-Ansteckung haftbar gemacht werden kann.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch kurzfristig Änderungen am Konzept möglich sind.



3.4. Als allgemeinverbindliche Nutzungsvorgaben gelten:

- a) Die Hygiene- und Abstandsregeln als auch die weiterführenden Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des kantonalen Departements Bildung, Kultur und Sport sind zwingend einzuhalten. Es sind dies unter anderem:
- Am Training bzw. an der Zusammenkunft dürfen nur Personen teilnehmen, die gesund sind, sich nicht krank fühlen und keine Symptome wie Husten und/oder Fieber haben
 - Regelmässig Hände gründlich waschen oder desinfizieren
 - Hände schütteln und gegenseitiges Abklatschen ist untersagt
 - In Taschentuch oder Armbeuge niesen/husten
 - Abstand von 1,5 m zur nächsten Person einhalten
 - Es gilt eine allgemeine Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen für Personen ab 12 Jahren.
 - Die Lokalitäten sind, wenn immer möglich, regelmässig gut zu lüften
 - Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- b) Private Treffen und Feste
- Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste) ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.
 - Regel drinnen: Erlaubt sind maximal 30 Personen.
 - Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen.
- c) Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verboten. Dies betrifft zum Beispiel Vereinsaktivitäten.
 - Für Veranstaltungen mit Publikum gilt:
 - Drinnen max. 100 Besucherinnen und Besucher
 - Draussen max. 300 Besucherinnen und Besucher.
 - Für Veranstaltungen mit religiösem oder politischem Hintergrund gelten die besonderen Bestimmungen des BAG.
- d) Masken
- Als Faustregel gilt: Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.
 - Maskenpflicht beim Sport und bei kulturellen Aktivitäten
 - Für Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter gelten beim Sport und bei kulturellen Aktivitäten folgende Regeln:
 - Beim Sport in Innenräumen, z.B. im Fitnesscenter oder in einem Trainingskurs mit anderen Teilnehmenden, und bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen, z.B. Theaterkurs, müssen Sie eine Maske tragen.



- Beim Sport oder kulturellen Aktivitäten im Freien müssen Sie eine Maske tragen, wenn Sie den erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können. Wird weder eine Maske getragen noch der Abstand eingehalten, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Unter folgenden Bedingungen, die alle erfüllt sein müssen, kann in Innenräumen beim Sport und bei kulturellen Aktivitäten auf das Tragen der Maske verzichtet werden:
 - Wenn der Sport/die kulturelle Aktivität nicht mit Maske ausgeführt werden kann, z.B. beim Schwimmen, oder weil man zu stark schwitzt (Cardio-Training), oder beim Spielen eines Blasinstruments.
 - Wenn von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Wenn genügend Platz pro Person zur Verfügung steht:
 - Grundsätzlich gilt: Bei sportlichen Aktivitäten und beim Singen müssen pro Person 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen abgebracht sein.
 - Bei leichten sportlichen Betätigungen am Platz (z.B. Yoga) und bei Blasmusik: Pro Person müssen 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
 - In Hallenbädern: Pro Person müssen 15 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
 - Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.
 - Jugendliche (mit Jahrgang 2001 oder jünger) dürfen bei kulturellen und sportlichen Gruppenaktivitäten auf die Maske verzichten.
- e) Erwachsene: Kulturelle Aktivitäten in der Freizeit
- Für Personen, mit Jahrgang 2000 und älter gilt:
 - Drinnen:

Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.
 - Sie dürfen auf eine Maske verzichten, wenn diese Bedingungen erfüllt sind:
 - Kontaktdaten:

Von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten erhoben.
 - Genügend Platz:

Für jede Person müssen 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei leichten Betätigungen am Platz (ohne Singen) reichen pro Person 10 Quadratmeter oder wirksame Abschränkungen.
 - Lüftung:

Der Raum muss eine wirksame Lüftung haben.
 - Draussen:



- Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen oder genügend Abstand einhalten. Aktivitäten ohne Maske und Abstand sind möglich, wenn die Kontaktdaten erhoben werden
- f) Erwachsene: In diesen Situationen ist Singen erlaubt:
 - Im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen.
 - Singen in der Freizeit: Bis maximal 50 Personen
 - Draussen:
Wenn alle eine Maske tragen oder 1,5 Meter Abstand haben. Bei Verzicht auf die Maske und den Abstand müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Drinnen:
Wenn alle eine Maske tragen und 1,5 Meter Abstand haben. Wird auf die Maske verzichtet, braucht es für jede singende Person 25 Quadratmeter Platz oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen und die Erhebung der Kontaktdaten sowie eine wirksame Lüftung.
 - Auftritte von Chören vor Publikum sind nur im Aussenbereich erlaubt.
 - Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben und Auftritte sind erlaubt, es braucht ein spezifisches Schutzkonzept. Auftritte von Chören sind nur im Aussenbereich erlaubt.
- g) Sport in der Freizeit
 - Es dürfen maximal 50 Personen anwesend sein.
 - Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder der Abstand eingehalten werden. Wird auf die Maske und den Abstand verzichtet, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
 - In Innenräumen muss der Abstand eingehalten und eine Gesichtsmaske getragen werden.
- h) Zutritt zur Anlage und Austritt aus der Anlage

Eine Person pro Verein bzw. Mieterschaft trägt die Verantwortung und muss sicherstellen, dass der Zutritt zur Anlage geregelt und nicht unkontrolliert erfolgt. Gleiches gilt für den Austritt aus der Anlage. Es ist also sicherzustellen, dass nach dem Zu- bzw. Austritt die Anlage wieder für den freien Zugang geschlossen ist.

 - Der Schlüssel ist durch die verantwortliche Person zu verwahren, wobei die Teilnehmer des Anlasses darüber zu informieren sind, wo sich der Schlüssel für einen Notaustritt befindet.
- i) Die Nutzer der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die genutzten Gerätschaften (z.B. Sportgeräte) nach der Verwendung mit einem sachgerechten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert werden. Gleiches gilt für die genutzten Griffe/Türgriffe.
 - Die verantwortlichen Nutzer nehmen diesbezüglich vorab und rechtzeitig mit dem zuständigen Hauswart Kontakt auf.



- j) Die verantwortliche Person am Anlass/Training führt pro Training / Zusammenkunft eine überprüfbare Liste, welche alle Namen und Adressen sowie Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mailadresse) aller teilnehmenden Personen umfasst.
- Diese Liste ist 14 Tage lang von der verantwortlichen Person aufzubewahren und danach zu vernichten.
 - Diese Liste dient beim Vorliegen eines Coronaverdachts einzig der Nachverfolgung und Information der Betroffenen durch den Kantonsarzt oder die Gemeinde.
 - Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist verboten. Im Weiteren ist es auch untersagt, diese Daten für Werbung, Newsletter etc. zu verwenden.
 - Den Nutzern ist zudem zu empfehlen, die Corona-Tracing-App des Bundes auf ihren Smartphones zu installieren.
- k) Die Nutzer der Anlagen haben – sofern zweckmässig – weiterführende Sicherheitskonzepte für ihre Trainings bzw. Zusammenkünfte zu erstellen.

4. ÜBERPRÜFUNG / KONTROLLE

- 4.1. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde als auch der Konzepte. Sie haben während des Betriebs Sorge für die Gesundheit ihrer Mitglieder zu tragen.
- 4.2. Der Sportwart bzw. die für die Zusammenkunft bzw. das Training zuständige Person ist ermächtigt, die Verantwortlichen der Vereine auf Missstände hinzuweisen. Er/Sie ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, von der Anlage zu wegweisen.
- 4.3. Die Hauswarte haben die Aufgabe, die Einhaltung des Nutzungskonzeptes zu überprüfen und Trainings/Zusammenkünfte aufzulösen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
- 4.4. Dem Gemeinderat ist durch den Hauswart bzw. die Bauverwaltung umgehend Bericht zu erstatten, wenn das Schutzkonzept nicht eingehalten wird. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Das bestehende Schutzkonzept zur Nutzung der Sport- und Mehrzweckanlagen aufgrund der Corona-Pandemie vom 1. März 2021 wird hiermit ausser Kraft gesetzt und durch das gleichnamige Schutzkonzept mit Stand und Wirkung ab 1. Juni 2021 ersetzt.



Beschlossen an der Sitzung vom 31. Mai 2021

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\31 Corona-Pandemie, Schutzkonzept für Nutzung Sport- und Mehrweckanlagen\06 Sport- und Mehrweckanlagen, Schutzkonzept Corona-Pandemie, gültig ab 01.06.2021.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Markus Mötteli

Jürg Müller